

Veröffentlichung der 106. Änderung der Satzung PBeaKK

Die Bekanntmachung von Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen erfolgt gemäß § 87 Absatz 5 der Satzung PBeaKK durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.pbeakk.de, nachrichtlich im Gemeinsamen Ministerialblatt.

1 Beschluss des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK); hier: 106. Änderung der Satzung PBeaKK

Der Verwaltungsrat hat in seiner 5./VII. Sitzung am 15. November 2022 nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.1 `Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung`

1.1.1 Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung erhält folgende Fassung:

1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26)

(alle Beiträge in Euro)

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
ohne mitversicherte Angehörige					530,43	462,40	530,43
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	106,70	111,92	251,85	277,65			
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	139,63	156,70	352,61	388,71			
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	184,42	197,54	444,52	489,82			
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	194,93	217,27	488,90	538,84			
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	205,48	235,71	530,43	584,66			
bei Elternzeit	31,00						
mit mitversicherten Angehörigen					728,04		
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	231,83	255,22					
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			620,25	681,55			
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			712,10	783,62			

- mit 3 mitversicherten Angehörigen			839,66	923,93	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.028,60	1.130,69	
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	259,49	271,98			
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			660,96	726,29	
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			758,88	835,04	
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			894,86	984,60	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.096,08	1.204,94	
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	279,25	304,19			
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			739,14	812,31	
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			848,68	933,90	
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.000,89	1.101,33	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.225,98	1.347,61	
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	288,44	323,54			
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			786,24	863,95	
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			902,72	993,28	
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.064,41	1.171,27	
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.303,95	1.433,27	
bei Elternzeit	31,00				

1.2 Ermäßigter Beitrag nach § 26 Absatz 4

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B 1	
Gesamteinkünfte in Höhe von	
- 75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße	210,75
- 50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße	140,93
- unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße	65,85

1.3 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 1

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft	
beim Beginn der Mitgliedschaft	
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,94
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,56

1.4 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 2

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	
beim Beginn der Mitversicherung	
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,94
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,56

1.5 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft		
Mitglieder der Gruppe	A	B1
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	24,30	30,44
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres	42,55	48,72

1.6 Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft					
Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	14,78	15,50	34,88	38,45	73,46
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	19,34	21,70	48,84	53,84	
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	25,54	27,36	61,57	67,84	
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	27,00	30,09	67,71	74,63	
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	28,46	32,65	73,46	80,98	

1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	3,73
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	7,46

1.8 Beitrag für studierende Kinder nach § 19 Absatz 4

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	246,32
--	--------

1.2 `Anhang 6 Anlagerichtlinien für das Vermögen der Postbeamtenkrankenkasse (zu §§ 70 und 70a)`

1.2.1 Abschnitt 2 `II. Investmentprozess` erhält folgende Fassung:

'Die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagen der PBeaKK (Strategische Asset Allocation - SAA) ist jährlich zu überprüfen und auf Empfehlung des Vorstands vom Verwaltungsrat jährlich neu zu beschließen. Die SAA soll möglichst breit diversifiziert und auf die mittelfristige Erwirtschaftung der Zielrendite ausgerichtet sein. Der Beschluss soll Zielgrößen und Bandbreiten für Anlagen in „Zinstitel Investment Grade“, „Zinstitel Non Investment Grade“, „Aktien“, „Immobilien“ und gegebenenfalls weiteren Hauptassetklassen und Wertuntergrenzen vorgeben. Die Höhe der Wertuntergrenze ergibt sich aus der vom Verwaltungsrat beschlossenen Risikobereitschaft der PBeaKK in Form einer Mindestrendite.

Bei der Umsetzung der SAA hat der Vorstand die maßgeblichen Wertuntergrenzen einzuhalten. Stichtag hierfür ist das Ende des Kalenderjahres. Zur Gewährleistung der Mindestrendite ist ein Wertsicherungsmanagement einzurichten. Bei der Umsetzung der SAA des Stammbestandes ist weiter die Mindestrisikotragfähigkeitsquote in der Zusatzversicherung einzuhalten. Bei Unterschreitung sind die Vorgaben des Risikomanagements umzusetzen.'

1.3 `Anhang 7 Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuschläge zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus der Grundversicherung (zu § 28 Absatz 2 Satz 2)`

1.3.1 Anhang 7 Abschnitt III. Berechnung des Ausgleichszuschlags erhält folgende Fassung:

'Der Ausgleichszuschlag für das Folgejahr wird in jedem Wirtschaftsjahr t ab 2022 so festgelegt, dass er folgende beide Komponenten abdeckt:

- A) die voraussichtlich im Folgejahr t+1 anfallenden Verwaltungsaufwendungen für ausgleichszuschlagspflichtige Mitglieder
- B) das im aktuellen Wirtschaftsjahr t bekannte kumulierte Gesamtergebnis aus Ausgleichszuschlags-Einnahmen und den Verwaltungsaufwänden für Ausgleichszuschlagspflichtige für die Vergangenheit bis zum 31. Dezember des Vorjahres t-1

Komponente A berechnet sich wie folgt:

Basis für die Berechnung des Ausgleichszuschlags ist der auf die Grundversicherung (einschließlich Beihilfebearbeitung im Vereinigten Verfahren) entfallende bereinigte erwartete Verwaltungsaufwand gemäß Anhang 4 Satzung PBeaKK

- Nettoverkaufspreis im Wirtschaftsjahr t für t+1.

Die Berechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Wirtschaftsplans der Bundesanstalt aufwandsbezogen und umfasst die gesamten betrieblichen Aufwendungen der Bundesanstalt.

Zuzüglich eines Gewinnzuschlags sowie dem Abzug der Erträge aus Drittkundengeschäft ergibt sich ein überschlägiger bereinigter erwarteter Verwaltungsaufwand für das jeweilige Plan-Jahr.

Dieser Wert wird durch die Planzahl t+1 des Versichertenbestandes in der Grundversicherung dividiert.

Durch Multiplikation mit der Planzahl t+1 der Gesamtzahl der Mitglieder und mitversicherten Personen, die nicht den Postnachfolgeunternehmen, der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, der Museumsstiftung Post und Telekommunikation und der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen sind erhält man den Planwert des von der Postbeamtenkrankenkasse zu tragenden Verwaltungsaufwands für das Wirtschaftsjahr t+1. Dieser wird vermindert um den vom Bund gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 PBeaKK-VerwAufwVO zu tragenden Verwaltungskostenanteil.

Der Ausgleichszuschlag wird in jedem Wirtschaftsjahr t für das Folgejahr t+1 berechnet, indem der um den Anteil des Bundes verminderte Planwert des von der Postbeamtenkrankenkasse zu tragenden Verwaltungsaufwands für t+1, korrigiert um Komponente B, durch eine „gewichtete Mitgliederanzahl“ dividiert wird. Die Gewichtung ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Gruppen in Abschnitt II zum Stichtag 31.12. des Jahres t-1. Zur Ermittlung der gewichteten

Mitgliederzahl werden die Mitglieder der Gruppe 1 einfach und die Mitglieder der Gruppe 2 doppelt gezählt.'

1.3.2 Anhang 7 Abschnitt IV. Korrektur von Über- und Unterdeckungen erhält folgende Fassung:

'Komponente B berechnet sich wie folgt:

Reichen die Einnahmen aus dem Ausgleichszuschlag nicht aus, um den tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand der PBeaKK zu finanzieren, oder überschreiten diese den tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand, so ist dieser Differenzbetrag im Folgejahr t+1 bei der Ermittlung des Ausgleichszuschlages für das folgende Wirtschaftsjahr t+2 zu berücksichtigen.

Dies gilt ab 2022 entsprechend auch für alle bis zum 31.12. des Vorjahres t-1 kumulierten aufgelaufenen Differenzbeträge, sofern sie bei der Festlegung des zukünftigen Ausgleichszuschlages noch nicht berücksichtigt worden sind.

Dazu wird ab t=2023 der Korrekturbetrag B für den Verwaltungsaufwand für t+1 um den Korrekturbetrag des Vorjahres bereinigt, indem von den kumulierten Differenzen zum Jahresende t-1 der Korrekturbetrag aus t-1 für t subtrahiert wird.'

1.4 `Leistungsordnung A`

1.4.1 Nr. 8 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

8	Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 38)	
	c) Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit nach § 38 Absatz 6 <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen, in denen eine Vereinbarung mit dem Pflegeeinrichtungsträger besteht - in den übrigen Fällen 	Sachleistung bis zum kalenderjährlichen Höchstbetrag nach § 42 Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch Erstattung entsprechend der Leistungsordnung B Nummer 8 Buchstabe c)

1.5 `Leistungsordnung B`

1.5.1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5	Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke (§ 35)	
	Anschaffung, Miete, Reparatur und Instandsetzung, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung von <ul style="list-style-type: none"> - Hilfsmitteln (z.B. Rollatoren, Rollstühle, Krankenpflegebetten, Sehhilfen), - Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle (z.B. Insulinpumpen, Inhalationsgeräte), - Körperersatzstücken (z.B. Bein-, Arm- und Augenprothesen, Perücken), sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände	beihilfefähige Aufwendungen unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> - der maßgeblichen Höchstbeträge nach § 35 Absatz 7 und 8 und - der Höchstbeträge nach der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV; diese bestehen insbesondere bei - Hörgeräten in Höhe von 1.500,00 € je Ohr - Perücken in Höhe von 512,00 €, - Elektroscootern in Höhe von 2.500,00 € und - Sehhilfen in folgender Höhe:

		<p>für ein Einstärkenglas bis +/-6 Dioptrien (dpt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sphärisches Glas 31,00 € - zylindrisches Glas 41,00 €, <p>für ein Mehrstärkenglas bis +/-6 Dioptrien (dpt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sphärisches Glas 72,00 € - zylindrisches Glas 92,50 €, <p>zuzüglich 21,00 € je Glas bei Gläsern mit Gläserstärken über +/-6 Dioptrien (dpt),</p> <p>zuzüglich 21,00 € je Glas für Dreistufen- oder Multifokalgläser,</p> <p>zuzüglich 21,00 € je Glas für Gläser mit prismatischer Wirkung,</p> <p>zuzüglich 21,00 € je Glas für Kunststoffgläser und hochbrechende mineralische Gläser (Leichtgläser), sofern die genannten Indikationen vorliegen,</p> <p>zuzüglich 11,00 € je Glas für Lichtschutzgläser oder fototrope Gläser, sofern die genannten Indikationen vorliegen</p> <p>für Kurzzeitlinsen für sphärische Kontaktlinsen, höchstens 154,00 € im Kalenderjahr</p> <p>für Kurzzeitlinsen für torische Kontaktlinsen, höchstens 230,00 € im Kalenderjahr</p> <p>für die Fassung einer Schulsportbrille höchstens 52,00 € (bei Vollzeitschulpflicht, wenn Schulsportbrille für die Teilnahme am Schulsport erforderlich ist)</p> <p>Refraktionsbestimmung durch eine Augenoptikerin oder einen Augenoptiker bis zu 13,00 €</p> <p>abzüglich der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenbehalte nach § 30b und - Eigenanteile nach § 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3
--	--	---

1.5.2 Nr. 7 Nr. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

7	Krankenhausleistungen (§ 37)	
	1. Mitglieder der Gruppe B1, B2, B3 und C:	
	c) gesondert berechnete Kosten für die medizinisch notwendige Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	beihilfefähige Aufwendungen (eine Erstattung von Kosten für Entlassungs- und Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahme tage sind, ist ausgeschlossen)

1.5.3 Nr. 8 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

8	Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 38)	
	c) Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit nach § 38 Absatz 6	beihilfefähige Aufwendungen (bis zum kalenderjährlichen Höchstbetrag nach § 42 Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch)

1.5.4 Nr. 8a Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

8a	Familien- und Haushaltshilfe (§ 38a)	
	a) Familien- und Haushaltshilfe	beihilfefähige Aufwendungen (je Stunde 0,32 Prozent der jeweils maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch, aufgerundet auf volle Euro-Beträge); abzüglich der Eigenbehalte nach § 30b

1.5.5 Nr. 9 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

9	Fahrtkosten (§ 39)	
	c) Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen	beihilfefähige Aufwendungen (Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekosten-gesetzes, abzüglich der Eigenbehalte nach § 30b; bei gemeinsamer Fahrt einer versicherten Person mit weiteren versicherten Personen sind die Fahrtkosten insgesamt nur einmal erstattungsfähig)

2. Inkrafttreten

Die Änderungen zu den Textziffern (Tz) 1.4 und 1.5.3 treten rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen zu den Tz 1.1, 1.2, 1.3, 1.5.1, 1.5.2, 1.5.4 und 1.5.5 treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.“

2 Genehmigung der 106. Änderung der Satzung PBeaKK

Diese Satzungsänderung wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (BAnst PT) genehmigt.

Stuttgart, 24. November 2022 (Datum der amtlichen Bekanntmachung)